



VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

Telefon (052) 674 21 11

Direktwahl (052) 6/4 2

Herrn
Rutz Josef
Victor von Brun-Strasse 4
8212 Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 21. März 2001/es

Beantwortung Ihres Briefes vom 20. März 2001 i. S. Besuchsrechtsregelung vom 7. Februar 2001

Sehr geehrter Herr Rutz

Auf die im Brief enthaltenen Unterstellungen und falschen Interpretationen möchte ich gar nicht eintreten. Vielmehr möchte ich Sie auf die Rechtslage betreffend der Verfügung vom 7. April 2000 aufmerksam machen und Ihnen in Erinnerung rufen, dass der güterrechtliche Teil gesamthaft durch den Eheschutzrichter geregelt wurde.

In den persönlichen Gesprächen mit Ihnen und Ihrer getrennt lebenden Frau haben wir versucht, diese Regelungen des Eheschutzrichters etwas praktikabler zu gestalten und zu interpretieren.

Insbesondere betreffend der Besuchsrechtsregelung steht ja in der Verfügung, dass Sie an zwei Wochenenden jedes Monats die Kinder zu sich auf Besuch nehmen können. An dieser Regelung wurde durch die Vereinbarung überhaupt nichts verändert. Vielmehr wurde die Kontaktsituation zwischen Ihnen und den Kindern durch den Beginn am Freitagabend sogar erweitert. In den gemeinsamen Gesprächen kam aber auch klar zum Ausdruck, dass verschiedene andere Punkte im Sinne eines ruhigen Ablaufes zu regeln sind. So sind dies die Abhol- und Rückgabezeiten. Bezüglich der Verfügbarkeit beider Elternteile hat es sich auch aufgedrängt, eine längerfristige Terminplanung vorzusehen.

Nachdem diese Planungen bereits im laufenden Jahr erfolgt sind, war es unvermeidlich, dass nach Rücksprache mit Ihnen und der Kindsmutter verschiedene Veränderungen gemacht werden mussten. Grössenteils konnten aber die Wünsche in diese Terminplanung aufgenommen werden.

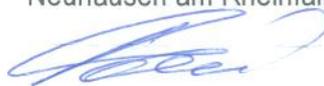
Betreffend der güterrechtlichen Auseinandersetzung habe ich Ihnen den Vorschlag gemacht, dass weitergehende Regelungen getroffen werden könnten. Ich habe Ihnen auch angeboten, dass ich diesbezüglich behilflich sein würde, wenn beiderseits der Wille besteht. Ein Auftrag diesbezüglich hat die Vormundschaftsbehörde keineswegs. Ich habe aber gespürt, dass während der Verhandlungen über die Kontaktsituation mit den Kindern immer wieder auch die materiellen Fragen ein sachliches Gespräch verhindert haben.

Aus diesem Grunde habe ich den entsprechenden Vorschlag einer besseren Regelung in den Raum gestellt. Der Eheschutzrichter hat gemäss der Verfügung vom 7. April mit Ihnen zusammen die güterrechtlichen Fragen geregelt. Diese müssten nur noch umgesetzt werden. Es ist weder notwendig die Liegenschaft zu verkaufen noch sie von einem Ehegatten übernehmen zu lassen. Die ganze Situation kann auch so belassen werden wie sie heute ist und vom Eheschutzrichter geregelt wurde. Ob dies allerdings sinnvoll ist, wage ich zu bezweifeln. Um eine vernünftige Kontaktsituation zu den Kindern zu pflegen denke ich, dass auch die anderen Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen und wo möglich in Rücksicht auf den anderen Elternteil neu definiert werden können. Der Rahmen wurde aber eindeutig vom Eheschutzrichter geregelt und es liegt nicht in der Kompetenz der Vormundschaftsbehörde diesen abzuändern. Dies war auch nie die Meinung von mir. Es ist für mich unerklärlich, dass die Benützung des Autos mit dem Besuchsrecht im Zusammenhang gebracht werden kann. Auch über diese Frage haben wir uns bereits unterhalten.

Ich werde diesen Brief sowie Ihren Brief vom 20 März Ihrer getrennt lebenden Gattin zustellen und bin mir im Moment unsicher, wie die ganze Angelegenheit weitergehen soll. Eine dringende Besprechung in dieser Angelegenheit würde ich sehr begrüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Vormundschaftssekretär
Neuhausen am Rheinfl



Fredy Fehr